



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

33

29.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- 76 Schulverband Pressig
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 77 Standesamtswesen;
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz auf die Stadt Kronach zum 01.10.2022

- 78 Standesamtswesen;
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Steinwiesen auf die Stadt Kronach zum 01.10.2022

Schulverband Pressig **76**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressig (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Pressig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **733.750 €** und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **59.000 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

569.300 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 123 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.628,46 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Stefan Heinlein
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.08.2022 (Az. 20-940) von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der genannten Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Nr. 43-110/111

77

**Standesamtswesen;
Übertragung der Aufgaben des
Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft
Mitwitz auf die Stadt Kronach
zum 01.10.2022**

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Kronach und der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz vom 17.08.2022 mit Schreiben vom 22.08.2022, Nr. 43-110/111, aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Kronach, 23.08.2022
Landratsamt

Löffler
Landrat

**Vereinbarung
über die Übertragung der
Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)**

Zwischen der

Stadt Kronach, vertreten durch
Erste Bürgermeisterin Angela Hofmann
und der

Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz, vertreten durch
den Gemeinschaftsvorsitzenden
Ersten Bürgermeister Oliver Plewa

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz vom 23.06.2022 und des Stadtrates der Stadt Kronach

vom 04.07.2022 werden die Aufgaben des Standesamtes Mitwitz in vollem Umfang auf die Stadt Kronach übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Kronach erfüllt ab 01.10.2022 die Aufgaben des Standesamtes für die Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Verwaltungsgemeinschaft zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Kronach statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamtes Kronach vertreten.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Kostenbeitrag

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz stehen der Stadt Kronach zu.
- (2) Der von der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz an die Stadt Kronach zu zahlenden Kostenbeitrag beträgt jährlich 8.900,- €. Der Beitrag ist in voller Höhe am 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Der Beitrag erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Bei erheblicher Steigerung der Fallzahlen der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz wird der Kostenbeitrag dementsprechend angepasst. Diese Regelung der Kostenbeteiligung gilt drei Jahre bis 31.12.2025. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn der Beitrag nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Die von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung für die Übertragung einmalig fällig werdende Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500,- € wird vom Standesamt Mitwitz getragen; sie ist bei Beginn der Übertragung zur Zahlung fällig.
- (4) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2025 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch den aktuellen Kostenbeitrag nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Kronach außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe des Kostenbeitrages zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

germeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Kronach vertreten.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Kostenbeitrag

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet des Marktes Steinwiesen stehen der Stadt Kronach zu.
- (2) Der vom Markt Steinwiesen an die Stadt Kronach zu zahlenden Kostenbeitrag beträgt jährlich 8.200,- €. Der Beitrag ist in voller Höhe am 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Der Beitrag erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Bei erheblicher Steigerung der Fallzahlen des Marktes Steinwiesen wird der Kostenbeitrag dementsprechend angepasst. Diese Regelung der Kostenbeteiligung gilt drei Jahre bis 31.12.2025. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn der Beitrag nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Die von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung für die Übertragung einmalig fällig werdende Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500,- € wird vom Standesamt Steinwiesen getragen; sie ist bei Beginn der Übertragung zur Zahlung fällig.
- (4) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2025 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch den aktuellen Kostenbeitrag nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Kronach außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe des Kostenbeitrages zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Kronach und des Marktgemeinderates Steinwiesen aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.06. oder 01.12. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Steinwiesen, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und

Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Kronach zur übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 30.09.2022 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

- (2) Die vom Standesamt Steinwiesen als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam vom Standesamt Steinwiesen und dem Standesamt der Stadt Kronach zu führende und zu unterschreibende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Kronach als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Kronach, 09.08.2022

Stadt Kronach

Markt Steinwiesen

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Gerhard Wunder
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat